



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 23.895-2/67

Gesetzesbeschluß des n.ö. Land-
tages vom 15. Juni 1967 betreffend
das N.ö.Camping-und Jugendlager-
platzgesetz.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

1. AUG. 1967

Eing.

Zl.:

62/1

Pn. /

Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

Zu Zl. 62 ex 1967
vom 15. Juni 1967

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. Juli 1967 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 15. Juni 1967, mit dem Bestimmungen über Camping- und Jugendlagerplätze geschaffen werden (Niederösterreichisches Camping- und Jugendlagerplatzgesetz) gemäß Artikel 98 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Außerhalb eines Einspruches wird jedoch bemerkt:

Gemäß Artikel 118 Abs. 2 B.-VG. hat der Gesetzgeber die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Unterbleibt diese Bezeichnung, so ist die konkrete Regelung nicht im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen; das Gesetz ist allerdings inso-
weit verfassungswidrig. Die nahezu gleichzeitig mit dem vor-
liegenden Gesetzesbeschluß gefaßten Gesetzesbeschlüsse des oberösterreichischen und des Tiroler Landtages über Camping-
platzgesetze haben wenigstens die Überwachung der Jugendlager-
plätze als in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallend bezeichnet; der vorliegende Gesetzesbeschluß überträgt im § 10 Abs. 1 auch diese Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde. Dies muß doch als sehr bedenklich bezeichnet werden.

Der Gesetzesbeschluß sollte die Möglichkeit vor-
sehen, die Bewilligung zur Errichtung eines Campingplatzes
aus militärischen Gründen (Nähe von militärischen Anlagen,
Befestigung) zu versagen.

Im § 9 Abs.4 fehlt eine Bestimmung über die Trennung
nach Geschlechtern, für den Fall, daß der Jugendlagerplatz
gleichzeitig von Personen beider Geschlechter benützt wird."

27. Juli 1967
Für den Bundeskanzler:
i.V. Adamovich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

